

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister bzw. Magistra Theologiae an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche
– StuPO EvTheol –**

Vom 14. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister bzw. Magistra Theologiae an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche – StuPO EvTheol – vom 11. August 2015, geändert durch Satzung vom 16. September 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Worte, Zahlen und Zeichen „Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung (BayHSchG)“ durch die Worte, Zahlen und Zeichen „Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022“ ersetzt.
2. In § 1 werden nach den Worten „Prüfungsordnung regelt“ die Worte „das Studium und“ sowie nach den Worten „der „**Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie**“,“ die Worte „der „**Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister Theologiae)**““ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 7:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „elektronisch“ ein Komma und die Worte „über elektronische Kommunikationsmittel“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 – 5 werden zu Sätzen 4 – 6:

„³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

- c) In Abs. 7 werden nach den Worten „Landeskirche voraus“ das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 30“ angefügt.

4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden nach den Worten „jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden,“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Eine“ am Satzanfang gestrichen.

- b) In Abs. 5 wird nach Satz 6 folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).“

- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Hiervon hat sie bzw. er dem“ durch die Worte „Satz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen oder die von geringer Bedeutung sind. ⁴Dem“ ersetzt.

bb) In Satz 4 (neu) werden nach den Worten „Dem Prüfungsausschuss“ (neu) die Worte „ist von Entscheidungen nach Sätzen 2 und 3“ eingefügt.

- cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
 - d) In Abs. 8 Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach den Worten „zur Prüfung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werde nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“
 - b) In Abs. 4 werden die Zahlen und Worte „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Zahlen und Worte „51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden die Zahlen und Worte „18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG“ durch die Zahlen und Worte „26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Anerkennung**“ die Worte „**und Anrechnung**“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) ¹Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen

und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und in ihm werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „bzw. Anrechnung“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

9. In § 18 werden die Zahl und das Wort „69 BayHSchG“ durch die Zahl und das Wort „101 **BayHIG**“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Haus-, Proseminar-, Seminar- oder Projektarbeit)“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das

Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Abs. 2 Sätzen 1 bis 3.

b) In Abs. 2 (neu) Satz 1 (neu) werden nach den Worten „Aufgabe bewertet“ das Zeichen „;“ und die Worte „Näheres regelt das Modulhandbuch“ angefügt.

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6.

d) In Abs. 4 (neu) Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungen nach Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

e) In Abs. 5 werden die Zahlen und das Wort „2 und 3“ durch die Zahlen und das Wort „3 und 4“ ersetzt.

11. In § 21 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige Modulbeschreibung.“

b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 7 und 8.

13. Die Regelung in § 28 erhält folgende neue Fassung:

„Wer die Zwischen- bzw. Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt sowie eine schriftliche Bescheinigung aus der die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausgewiesen sind.“

14. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „je einmal gemäß“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

15. § 32 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die für das Interdisziplinäre Basismodul geeigneten Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. ²Von den Lehrveranstaltungen im interdisziplinären Basismodul ist mindestens ein Seminar zu wählen.“

16. In § 39 Abs. 8 werden die Zahlen und das Wort „2 und 3“ durch die Zahlen und das Wort „1 und 2“ ersetzt.

17. In § 40 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „bzw. der Aufgabensteller“ das Zeichen „;“ und die Worte „Näheres regelt das Modulhandbuch“ angefügt.

18. In § 50 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahlen und Worte „62 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Zahl und das Wort „85 **BayHIG**“ ersetzt.

19. In § 59 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderungssatzung studieren sowie diejenigen Studierenden, die das Studium künftig aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlagen 1** und **2** für alle in Satz 2 genannten Studierenden, die die betroffenen Module noch nicht abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden).“

20. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 8 (Modul NT1-A – Basismodul Neues Testament) werden in Unterzeile 2 (Lehrveranstaltung V/Ü Weitere Lehrveranstaltung) in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) die Worte „V/Ü Weitere Lehrveranstaltung“ durch die Worte „Ü Übung zum Proseminar“ ersetzt sowie in Spalte 3 (SWS) Unterspalte 1 (V) die Zeichen und die Zahl „(2)“ gestrichen und in Unterspalte 2 (Ü) die Zeichen und die Zahl „(2)“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

b) In Zeile 9 (Modul NT1-B – Basismodul Neues Testament) werden in Unterzeile 2 (Lehrveranstaltung V/Ü Weitere Lehrveranstaltung) in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) die Worte „V/Ü Weitere Lehrveranstaltung“ durch die Worte „Ü Übung zum Proseminar“ ersetzt sowie in Spalte 3 (SWS) Unterspalte 1 (V) die Zeichen und die Zahl „(2)“ gestrichen und in Unterspalte 2 (Ü) die Zeichen und die Zahl „(2)“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

c) Zeile 17 (Modul IM1 – Interdisziplinäres Basismodul) erhält folgende neue Fassung:

IM1 – Interdisziplinäres Basismodul	S Interdisziplinäre Veranstaltung				2	6	3		Studienleistung
	S/Ü Interdisziplinäre Veranstaltung		(2)		(2)		3		

- d) In Zeile 18 (Zwischensumme SWS und ECTS Basismodule) werden in Spalte 3 (SWS) in Unterspalte 1 (V) nach der Zahl und dem Zeichen „12-“ die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ sowie in Unterspalte 2 (Ü) die Zahlen und das Zeichen „6-12“ durch die Zahlen und das Zeichen „7-11“ ersetzt und in Unterspalte 4 (S) nach der Zahl „16“ das Zeichen und die Zahl „-18“ angefügt.
- e) In Zeile 27 (Wahlbereich Grundstudium) wird in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „je eine Studienleistung“ ersetzt.
- f) In Zeile 28 (Zwischensumme SWS und ECTS Wahlpflicht- und Wahlbereich) werden in Spalte 3 (SWS) in Unterspalte 1 (V) die Zahlen und das Zeichen „4-26“ durch die Zahlen und das Zeichen „2-39“, in Unterspalte 2 (Ü) die Zahl „26“ durch die Zahl „39“ sowie in Unterspalte 4 (S) die Zahl „2“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- g) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden in Erläuterung 1 in der zweiten Zeile nach der Zahl „6“ die Worte und Zahlen „Sätze 1 und 2“ angefügt.

21. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 14 (IM2 – Interdisziplinäres Aufbaumodul) in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) Unterzeile 1 (Interdisziplinäres Seminar) vor dem Wort „Interdisziplinäres“ die Worte „V/S Interdisziplinäre Vorlesung“ eingefügt und in Spalte 3 (SWS) Unterspalte 1 (V) die Zahl und die Zeichen „(4)“ eingefügt sowie in Unterspalte 4 (S) die Zahl „2“ in Klammern gesetzt.
- b) In Zeile 15 (Zwischensumme SWS und ECTS Aufbaumodule) werden in Spalte 3 (SWS) in Unterspalte 1 (V) die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt sowie in Unterspalte 4 (S) vor der Zahl „16“ die Zahl und das Zeichen „14-“ eingefügt.
- c) In Zeile 24 (Wahlbereich Hauptstudium) wird in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „je eine Studienleistung“ ersetzt.
- d) In Zeile 25 (Summe SWS und ECTS Hauptstudium) werden in Spalte 3 (SWS) in Unterspalte 1 (V) die Zahlen und das Zeichen „4-6“ durch die Zahlen und das Zeichen „2-44“ sowie in Unterspalte 2 (Ü) die Zahlen und das Zeichen „4-8“ durch die Zahlen und das Zeichen „2-44“ und in Unterspalte 4 (S) die Zahlen und das Zeichen „2-4“ durch die Zahlen und das Zeichen „0-28“ ersetzt.
- e) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden in Erläuterung 1 in der zweiten Zeile nach der Zahl „6“ die Worte und Zahlen „Sätze 1 und 2“ angefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderungssatzung studieren sowie diejenigen Studierenden, die das Studium künftig aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in Anlagen 1 und 2 für alle in Satz 2 genannten Studierenden, die die betroffenen Module noch nicht abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden).

Anlage 2: Studienverlaufsplan Magister Theologiae – Hauptstudium

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1-4.	5-8.	9-10.	
Aufbaumodule (Pflichtbereich)										
Fächergruppe AT/NT/KG/ST: Es muss jeweils ein Aufbaumodul aus den Fächern AT, NT, KG und ST gewählt werden. Dabei muss mindestens 3 x die Leistungsvariante A gewählt werden. In Summe sind daher Module im Umfang von mindestens 44 (und maximal 49) ECTS-Punkten zu wählen. § 52 Abs. 1 Buchst. e) ist zu beachten.										
AT2-A – Aufbaumodul Altes Testament ²	V Theologie des AT	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ³
	HS AT Hauptseminar				2			3		
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
AT2-B – Aufbaumodul Altes Testament ²	V Theologie des AT	2				(7)		2		Studienleistung ^{3, 4}
	HS AT Hauptseminar				2			3		
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung									
NT2-A – Aufbaumodul Neues Testament ²	V Themen der neutestamentlichen Theologie	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁵
	HS NT Hauptseminar				2			3		
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
NT2-B – Aufbaumodul Neues Testament ²	V Themen der neutestamentlichen Theologie	2				(7)		2		Studienleistung ^{4, 5}
	HS NT Hauptseminar				2			3		
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung									
KG2-A – Aufbaumodul Kirchengeschichte ⁶	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁶	2				(12)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁷
	HS KG Hauptseminar				2			3		
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							5		
KG2-B – Aufbaumodul Kirchengeschichte ⁶	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 ⁶	2				(7)		2		Studienleistung ^{4, 7}
	HS KG Hauptseminar				2			3		
	V/U weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung									
ST2-A – Aufbaumodul Systematische Theologie	V Ethik im Überblick	2				(13)		2		Freiwillige Studienleistung + Hauptseminararbeit ⁸
	HS ST Hauptseminar Ethik				2			3		
	HS ST Hauptseminar Dogmatik				2			3		
	Modulprüfung							5		
ST2-B – Aufbaumodul Systematische Theologie	V Ethik im Überblick	2				(8)		2		Studienleistung ^{4, 8}
	HS ST Hauptseminar Ethik				2			3		
	HS ST Hauptseminar Dogmatik				2			3		
	Modulprüfung									
PT und IM										
PT2 – Aufbaumodul Praktische Theologie	HS Homiletik/Liturgik				2	14		3		Predigtarbeit (ca. 20 Seiten) und Unterrichtsentwurf (ca. 20 Seiten)
	Ü zum HS Homiletik/Liturgik		2					2		
	HS Religions- und Gemeindepädagogik				2			3		
	Ü zum HS Religions- und Gemeindepädagogik		2					2		
	Modulprüfung							4		
IM2 – Interdisziplinäres Aufbaumodul	V/S Interdisziplinäre Vorlesung / Interdisziplinäres Seminar	(4)			(2)	7		4		Essay (8-10 S.)
	V/U Weitere interdisziplinäre Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							1		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung ¹
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Zwischensumme SWS und ECTS Aufbaumodule		8- 162 0	4- 12	0	14- 16	65/70 ⁹				
Wahlpflicht- und Wahlbereich										
RW/Phil: Es ist eines jenes der beiden Module zu wählen, das nicht bereits im Grundstudium absolviert wurde (9 ECTS-Punkte).										
RW – Modul Religionswissenschaft	V Religionswissenschaft im Überblick	2				(9)		2		Mündliche Prüfung ¹⁰
	PS Einführung in die Methoden der Religionswissenschaft				2			3		
	V/U weitere LV	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							2		
Phil – Philosophicum	V Vorlesung Philosophie	2				(9)		2		Mündliche Prüfung ¹¹
	S/U Seminar oder Übung Philosophie		(2)		(2)			3		
	Modulprüfung							4		
Praktikumsmodul: Es ist jenes der beiden Module zu wählen, das nicht bereits im Grundstudium absolviert wurde (6 ECTS-Punkte) Sofern im Grundstudium bereits ein Praktikum absolviert worden ist, kann das zweite Praktikum auch durch weitere Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Fach Praktische Theologie ersetzt werden.										
Praktikum 1 – Gemeindepraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum		2			(6)		6		Praktikumsbericht
Praktikum 2 – Handlungsfeldpraktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum		2			(6)		6		Praktikumsbericht
Wahlbereich: Je nach Umfang des Pflichtbereichs sind im Wahlbereich Module im Umfang von 35 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 70 ECTS-Punkten) oder 40 ECTS-Punkten (bei Pflichtbereich von 65 ECTS-Punkten) zu belegen.										
Wahlbereich Hauptstudium	Verschiedene frei wählbare Lehrveranstaltungen ¹²					35/40		35/40		Studienleistungen je eine Studienleistung ¹³
Zwischensumme SWS und ECTS Wahlpflicht- und Wahlbereich		42- 644	42- 844	0	20- 428	50/55				
Summe SWS bzw. ECTS:		421 0- 226 4	466 - 205 6	0	481 4- 204 4	120				

¹ Die Prüfungen haben – sofern nicht anders angegeben – folgenden Umfang:

Studienleistung gemäß § 7 Abs. 6;

Hauptseminararbeit: 30 Seiten;

Klausur: 90 Minuten;

Mündliche Prüfung: 20 Minuten.

² Anstelle zweier zweistündiger Vorlesungen kann nach Maßgabe des Lehrangebots auch eine vierstündige Vorlesung besucht werden.

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Altes Testament ist das Hebraicum sowie die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul AT.

⁴ Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Neues Testament ist das Graecum sowie die bestandene Modulprüfung im zugehörigen Basismodul NT.

⁶ Wurde im Basismodul Kirchengeschichte keine der Vorlesungen „Kirchengeschichte 1“ oder „Kirchengeschichte 3“ gewählt, so ist eine der beiden Vorlesungen im Aufbaumodul Kirchengeschichte verpflichtend (vgl. § 46 Abs. 3).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 7. Dezember 2022 und des Einvernehmens des Landeskirchenamt Evangelische-Lutherische Kirche in Bayern mit Schreiben vom 3. März 2023 Nr. A.Z. 20/1-1/12-3.

Erlangen, den 14. März 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger

Präsident

Die Satzung wurde am 14. März 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. März 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. März 2023.